

# **Praxisfragen zur GmbH und Kommanditgesellschaft**

- 1. Einführung**
- 2. GmbH**
- 3. KG**
- 4. GmbH & Co. KG**

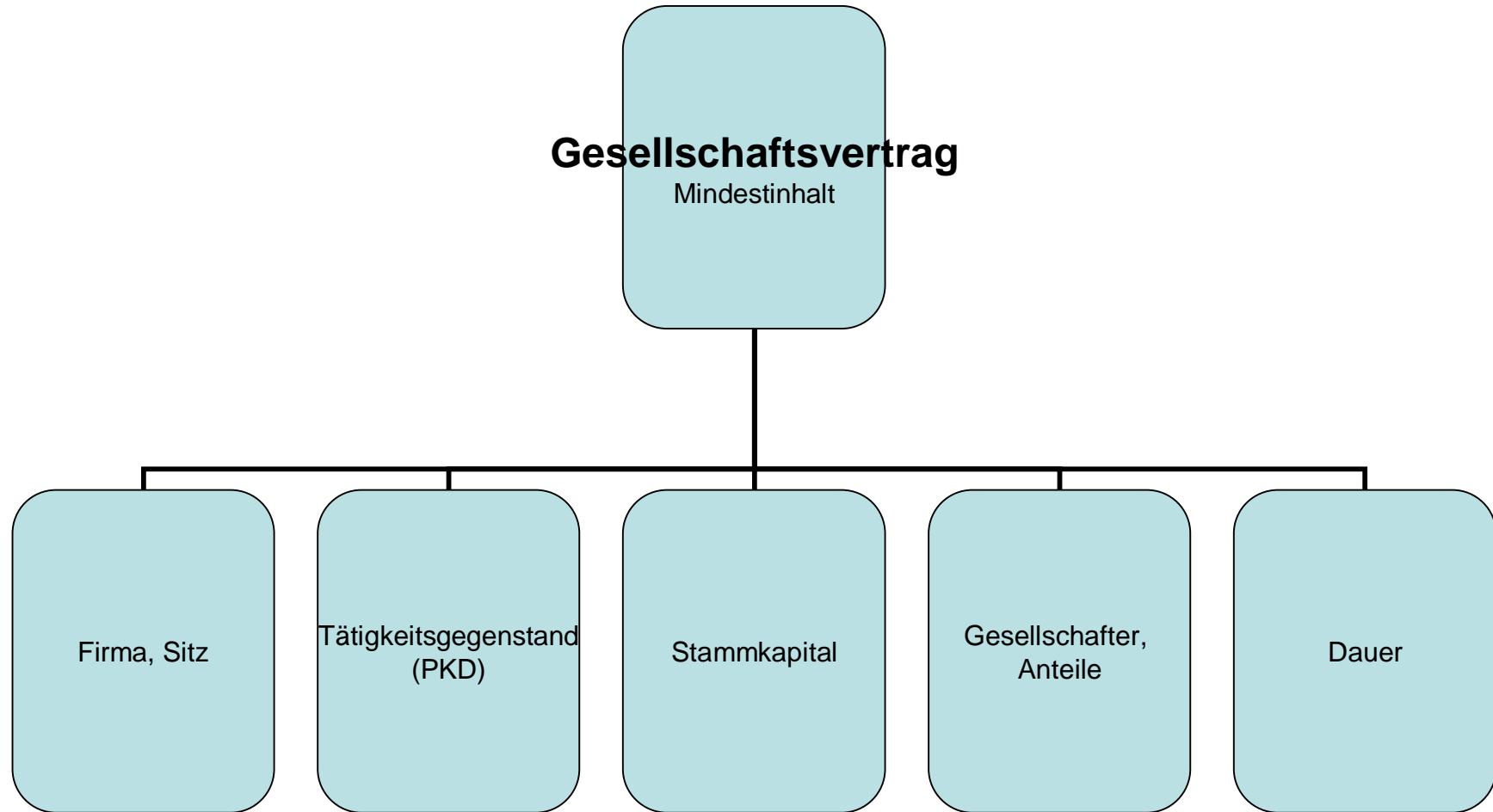
# Einführung

- Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften vom 15.09.2000
- Personengesellschaften
  - Gesellschaft bürgerlichen Rechts
  - OHG
  - Partnerschaftsgesellschaft
  - KG
  - KG auf Aktien
- Kapitalgesellschaften
  - GmbH
  - AG
  - Europäische Gesellschaft

# GmbH

- Gründung
  - Gesellschaftsvertrag
  - Einbringung von Stammeinlagen
  - Bestellung der Geschäftsführer und ggfs. des Aufsichtsrates und/oder der Revisionskommission
  - Eintragung im KRS (Handelsregister)
  - Antrag auf REGON (statistische ID-Nr.)
  - Antrag auf NIP (Steuer-Nr.)
  - Errichtung des Bankkontos
  - Mitteilung an die Sozialversicherungsanstalt
  - Mitteilung an die Arbeitsinspektion
  - ggfs. Anträge auf Genehmigungen, Konzessionen usw.

# GmbH



# GmbH

**Gesellschaftsvertrag**  
weitere Regelungen

Organe der Gesellschaft:  
Geschäftsführer,  
Gesellschafter-  
versammlung,  
Aufsichtsrat,  
Revisionskommission

Ausscheiden der  
Gesellschafter,  
Einziehung  
der Geschäftsanteile  
„erbrechtliche  
Bestimmungen“

Eintritt neuer  
Gesellschafter,  
Verfügungen  
über Geschäftsanteil,

Kapitalerhöhung,  
Nachschüsse

# GmbH

- Haftung in der Gründungsphase
  - gegenüber Dritten
    - vor Eintragung persönliche, gesamtschuldnerische Haftung der Handelnden, Art. 13 § 1 HGGB
    - Gesellschafterhaftung bis zur Höhe noch nicht eingebrachter Einlagen, Art. 13 § 2 HGGB
  - gegenüber der GmbH
    - Gründerhaftung für Schäden, Art. 292 HGGB

# GmbH

## Haftung nach der Eintragung:

- **Gesellschafter**

- für Steuerschulden der Vorgesellschaft, wenn in der GmbH keine Geschäftsführung bestellt wurde, Art. 116 § 3 StO
- wenn der Wert der Sacheinlagen erheblich zu hoch geschätzt wurde, Art. 175 § 1 HGGB
- Mitberechtigte an den Geschäftsanteilen gesamtschuldnerisch für die Leistungen auf den Anteil, Art. 184 § 1 HGGB
- Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch für unerfüllte Leistungen aus dem veräußerten Geschäftsanteil, Art. 186 § 1 HGGB
- Schadenszufügung bei der Gesellschaftsgründung, Art. 292 HGGB

# GmbH

## Haftung nach der Eintragung:

- Geschäftsführer
  - gegenüber der Gesellschaft:
    - Gründerhaftung für Schäden, Art. 292 HGGB
    - Haftung für Schäden, Art. 293 HGGB
    - Überteuerung Sacheinlagen, Art. 175 HGGB
    - Rückerstattung der Auszahlungen, Art. 175 HGGB
  - gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft:
    - falsche Eingaben über die Einlageleistungen, Art. 291 HGGB
    - erfolglose ZV gegen die GmbH, Art. 299 HGGB



# GmbH

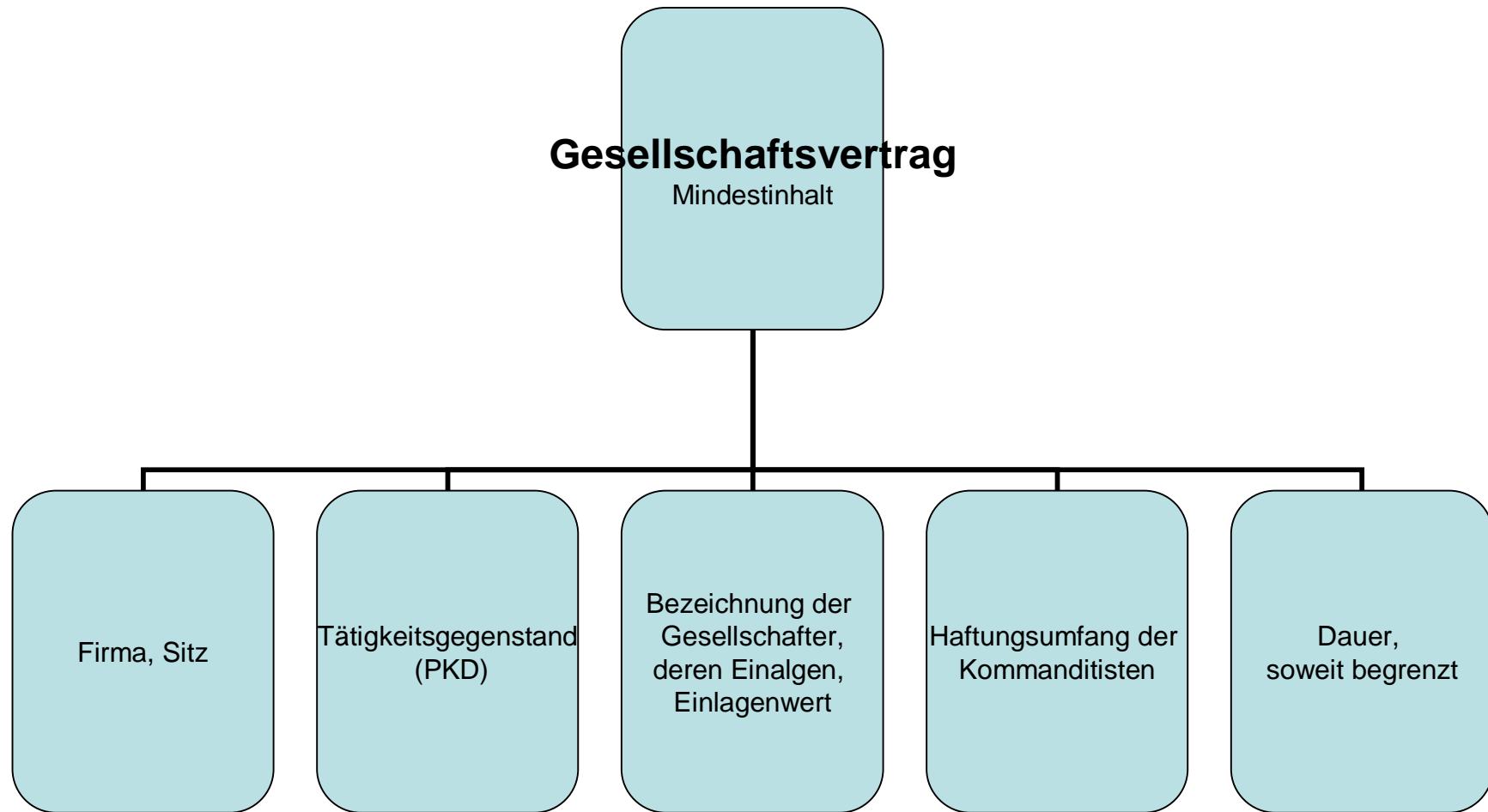
Beendigung durch:

- Auflösung und Liquidation
- Auflösungsgründe:
  - im Gesellschaftsvertrag
  - Beschluss der Gesellschafter
  - Insolvenz
  - Auflösung durch das Gericht
    - wg. Mängel bei Gründung
    - aus wichtigem Grund
    - auf Verlangen eines Staatsorgans wg. Bedrohung des öffentlichen Interessen

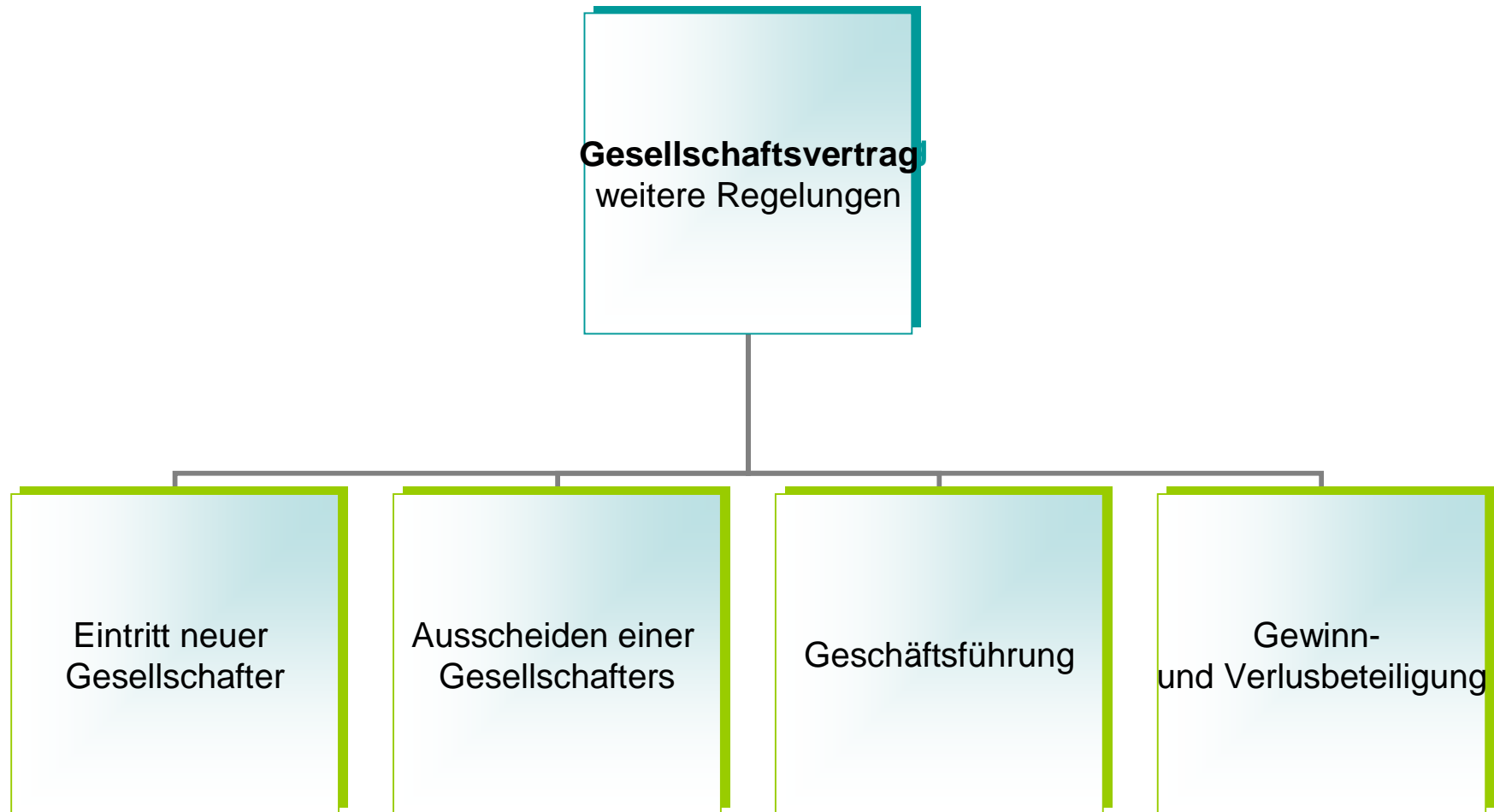
# Kommanditgesellschaft

- Gründung
  - Gesellschaftsvertrag (not. Urkunde)
  - Eintragung im Handelsregister

# Kommanditgesellschaft



# Kommanditgesellschaft



# Kommanditgesellschaft

- Haftung des Kommanditisten:
  - vor Eintragung:
    - Handelndenhaftung Art. 109 § 2 HGGB
  - Nach Eintragung:
    - gegenüber der KG: Einlagenleistung, Art. 112 § 1 HGGB
    - gegenüber der Gläubigern der KG: Kommanditbetrag, Art. 111 HGGB
    - Vertreter ohne Vertretungsmacht – wie Komplementär, Art. 104 § 4 HGGB

# Kommanditgesellschaft

- Haftung des Komplementärs
  - vor Eintragung:
    - Handelndenhaftung, Art. 109 § 2 HGGB
  - nach Eintragung
    - persönliche, subsidiäre, gesamtschuldnerische Haftung, Art. 22 § 2, 31 i.V.m. Art 103 HGGB

# Kommanditgesellschaft

- Haftung bei Gesellschafterwechsel
  - für Altschulden, Art. 109 § 2 HGGB
  - für Neuschulden, Art. 111 und 112 HGGB
  - Übertragung des Kommanditistenanteils, Art. 10 § 3 HGGB
  - Wechsel der Gesellschafterstellung, Art. 22 § 2, 32 HGGB, Art. 111, 112 und 114 HGGB

# Kommanditgesellschaft

- Vertretung
  - Grundsatz: durch Komplementäre, Art. 117 HGGB
- Geschäftsführungsmodelle
  - ein oder mehrere Komplementäre unter Ausschluss der Kommanditisten
  - ein Komplementär und ein Dritter unter Ausschluss der Kommanditisten
  - ein Komplementär und ein Kommanditist
  - ein Komplementär, ein Dritter und ein Kommanditist



# Kommanditgesellschaft

- Übertragung an Dritte
  - muss im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, Art. 10 § 1 HGGB
  - grds. Zustimmung sämtlicher Mitgesellschafter, Art. 10 § 2 HGGB
  - Form: notarielle Urkunde, Art. 106 HGGB

# Kommanditgesellschaft

Beendigung durch:

- Auflösung und Liquidation
- Auflösungsgründe
  - im Gesellschaftsvertrag vorgesehen
  - einstimmiger Beschluss der Gesellschafter
  - Tod oder Insolvenz eines Gesellschafter
  - Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch einen Gesellschafter oder Gläubiger
  - rechtskräftiges Gerichtsurteil

Ende Teil 1

# Vertragsgestaltung im deutsch-polnischen Geschäftsverkehr

1. BGB oder kodeks cywilny?  
Landgericht Berlin oder Sąd Okręgowy in  
Warschau?
2. Vertragstypen im polnischen Recht
3. Vertragsabwicklung, Sicherungsmittel
4. Anspruchsdurchsetzung in Polen

# Vertragsgestaltung

- Rechtswahl und Gerichtsstand

polnisches Recht		deutsches Recht
↓		↓
Sąd Okręgowy w Warszawie	oder	Landgericht Berlin

# Vertragsgestaltung

- Rechtswahl und Gerichtsstand:
  - Rechtsgrundlagen:
    - Gerichtsstand: „**EuGVO**“ – Verordnung EG Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EU+EWR ohne Dänemark), gilt in Polen seit dem 01.05.2004
    - Rechtswahl: „**Rom I**“ – Verordnung EG Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EU+EWR ohne Dänemark) gilt seit dem 17.12.2009

# Vertragsgestaltung

- Gerichtsstandsvereinbarung:
  - grds: freie Wahl, jederzeit möglich, Art. 23 Abs. 1 EuGVO
  - Ausnahmen (ausschließliche Zuständigkeit), Art. 22 EuGVVO
    - Streitigkeiten wg. unbeweglichen Sachen (auch Miete und Pacht)
    - Klagen aus dem Gesellschaftsverhältnis
    - Streitigkeiten über Patente, Muster, öffentliche Register
    - Streitigkeiten in der Zwangsvollstreckung
  - Form Art. 23 Abs 1 EuGVVO:
    - schriftlich oder mündlich mit schriftl. Bestätigung
    - zwischen Vertragsparteien anerkannt
    - im internationalen Handel üblich

# Vertragsgestaltung

- Rechtswahl
  - grundsätzlich freie Wahl, formfrei, Art. 3 Abs. 1 Rom I
  - Einschränkungen:
    - Verbraucher- und Versicherungsverträge, Art. 6, 7 Rom I
    - indirekt (wg. Gerichtsstandvereinbarung):
    - Verträge über unbewegliche Sachen
    - Gesellschaftsverträge



# Vertragsgestaltung

- Vertragstypen im polnischen Recht

Kaufvertrag, Werkvertrag, Bauvertrag,  
Miete und Pacht

# Vertragsgestaltung

- Kaufvertrag
  - Gesetzliche Regelungen:
    - Art. 535 ff ZGB
    - CISG beim internationalen Warenkauf
    - Gesetz vom 22.07.2002 über Verbrauchsgüterkauf
  - Inhalt
  - Form
  - Gefahrenübergang
  - Gewährleistung

# Vertragsgestaltung

Gewährleistung wegen Mängel, Art. 556 ff.  
ZGB

- Sachmängel/ Rechtsmängel
- bei Gefahrübergang
- kein Haftungsausschluss

# Vertragsgestaltung

## Haftungsausschluss

- Kenntnis des Käufers beim Vertragsschluss
- Mangel entstanden erst nach Gefahrübergang
- Keine unverzügliche Mängelanzeige
- Ablauf eines Jahres (drei Jahre bei Gebäuden)
- Vertraglicher Ausschluss

# Vertragsgestaltung

## Rechte des Käufers, Art. 560 ZGB

- Rücktritt oder Kaufpreisminderung, aber nicht, wenn Verkäufer unverzüglich nachbessert oder die Ware austauscht
- Anspruch auf Lieferung mangelfreier Sachen (nur bei Gattungsschuld) und Ersatz des Verzugsschadens
- Schadensersatz

# Vertragsgestaltung

Verjährung:

- Anspruch auf Kaufpreiszahlung: 2 Jahre, Art, 554 ZGB
- Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Kaufsache: 3 Jahre, Art. 118 ZGB

# Vertragsgestaltung

## Werkvertrag (Art. 627 ff. ZGB)

- Inhalt:
  - Herstellung eines Werkes gegen Vergütung
  - Abnahme
- Form: keine

# Vertragsgestaltung

## Gewährleistung für Mängel

- vertragswidrige Werkerstellung (vor Abnahme), Art. 636 ZGB
  - Rücktritt
  - Ersatzvornahme
- Mängel nach Abnahme, Art. 637 ZGB
  - wesentlich
    - Nachbesserung
    - Rücktritt
  - unwesentlich:
    - Nachbesserung
    - Minderung der Vergütung



# Vertragsgestaltung

## Bauvertrag (Art. 647 ff. ZGB)

- Inhalt, Gegenstand
- Form
- Arten

# Vertragsgestaltung

- Inhalt:
  - Pflichten des Investors:  
Vorbereitungsmaßnahmen, Bauunterlagen, Grundstücksübergabe, Abnahme, Vergütung
  - Pflichten des Bauunternehmers: Herstellung des Bauwerkes gem. Vorgaben des Investors persönlich oder durch Hilfspersonen (Subunternehmer)
- Gegenstand: Bauwerk
- Form: schriftlich (nur für Beweiszwecke)

# Vertragsgestaltung

Arten des Bauvertrages je nach  
Leistungsumfang

- GU-Vertrag
- Teil-Vertrag
- GU-Vertrag + gesamte Ausführung und Vorbereitungsmaßnahmen

# Vertragsgestaltung

Gewährleistung:

- Haftung des Bauunternehmers wie im Werkvertrag
- Haftung des GU für Dritte

# Vertragsgestaltung

## Mietvertrag (Art. 659 ff. ZGB)

- auf bestimmte Zeit - max. 30 Jahre
- Form: schriftlich bei Mietdauer über ein Jahr und unbeweglichen Sachen
- Mängel der Mietsache:
  - unwesentlich: Mietzinsminderung
  - wesentlich: fristlose Kündigung

# Vertragsgestaltung

- Kündigung
- ordentliche Kündigung
  - Kündigungsfristen: 3 Monate, 1 Monat, 3 Tage, 1 Tag
- außerordentliche Kündigung
  - Mieter bei wesentlichen Mängeln, Art. 664 Abs. 2 ZGB
  - Vermieter: beim Verzug mit Zahlung von zwei vollen Mieten, Art. 672 ZGB
  - Erwerber der Mietsache, Art. 679 ZGB (Schutz des Mieters bei unbeweglichen Sachen: Möglichkeit der Eintragung im Grundbuch!)

# Vertragsgestaltung

- Pachtvertrag (Art. 693 ff. ZGB)
  - Inhalt:- Gebrauch und Nutzungen gegen Pachtzins
  - Mietvorschriften gelten entsprechend

# Vertragsgestaltung

- Sicherungsmittel – Überblick
  - Hypothek
  - Pfandrecht und Registerpfandrecht
  - Bürgschaft
  - Bankgarantie, Bankbürgschaft und Akkreditive



# Vertragsgestaltung

**Hypothek** (Gesetz über Grundbücher und Hypothek vom 06.07.1982)

- Arten: Vertragshypothek, Zwangshypothek
- Bestellung: Vertrag + Eintragung
- Form: notarielle Urkunde
- Inhalt:
  - Akzessorietät (Lockerung bei Kautions- Hypothek)
  - Vorrang bei Befriedigung aus dem Grundstück
  - Recht auf Durchführung der Zwangsvollstreckung oder vorrangige Befriedigung bei ZV durch einen Dritten

# Vertragsgestaltung

## ZGB-Pfandrecht (Art. 306 ff. ZGB)

- Bestellung: durch Vertrag + Übergabe der (beweglichen) Sache
- Inhalt:
  - Akzessorietät
  - Verwahrungspflicht des Pfandgläubigers
  - Vorrang vor anderen Gläubigern
  - Befriedigung durch die Zwangsvollstreckung in die Sache

# Vertragsgestaltung

## Pfandrecht an Rechten (Art. 327 ff. ZGB)

- Bestellung:
  - wie die Übertragung des belasteten Rechtes
- Form:
  - schriftlich mit festem Datum
- Inhalt:
  - wie Sachpfandrecht
  - Kündigung der belasteten Forderung durch Pfandgläubiger
- Umwandlung in Pfandrecht an beweglichen Sachen, wenn gepfändeter Anspruch erfüllt wird

# Vertragsgestaltung

## Registerpfandrecht (Gesetz über das Registerpfandrecht und Pfandregister vom 1.1.1998)

- Bestellung: Vertrag + Eintragung
- Unterschiede zum ZGB - Pfandrecht
  - keine Übergabe der gepfändeten Sache
  - kann nur Geldforderungen sichern
  - bei Verarbeitung der gepfändeten Sachen – Fortsetzung des Pfandrechts auf der neuen Sache
  - bei Verbindung mit unbeweglichen Sachen – Anspruch des Pfandrechtsgläubigers auf Bestellung einer Hypothek

# Vertragsgestaltung

## Bürgschaft (Art. 876 ff. ZGB)

- Entstehung: Bürgschaftsvertrag
- Inhalt: Verpflichtung des Bürgen zur Haftung für fremde Schuld
- Form: schriftlich
- Einwendungen des Bürgen

# Vertragsgestaltung

## Besondere Sicherungsinstrumente des poln. Bankrechts

– Grundlage: Art. 80ff. des Gesetzes über das Bankrecht vom 28.08.1997

- Bankgarantie
- Bankbürgschaft
- Akkreditive

# Vertragsgestaltung

Anspruchsdurchsetzung in Polen

1. Vom Vertrag zum Vollstreckungstitel:
  - Urteil
  - Zahlungsbefehl
  - notarielle Urkunde
  - deutscher Titel
2. Vom Vollstreckungstitel zum Vollstreckungserfolg

# Vertragsgestaltung

Anerkennung und Vollstreckung deutscher Titel in Polen:

1. Antrag in Deutschland auf Vollstreckungsbescheinigung
2. Antrag in Polen EU-Vollstreckbarkeitserklärung + evtl. Beschluss über einstweiligen Rechtsschutz
3. Antrag auf Vollstreckungsklausel
4. Antrag beim Gerichtsvollzieher auf Einleitung der Zwangsvollstreckung
5. Rechtsschutzmöglichkeiten des Schuldners



# Vertragsgestaltung

## Praxis der Zwangsvollstreckung in Polen

- Freie Wahl des Gerichtsvollziehers
- Umfangreiche sachliche Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers
- Rechtsbehelfe gegen die Maßnahmen des Gerichtsvollziehers
- Kosten der Zwangsvollstreckung

# Vertragsgestaltung

Grundsätze der anwaltlichen Vertretung in  
Polen

- eingeschränkter Anwaltszwang
- Vertretung durch Nicht-Anwälte
- Vertretung durch EU-Anwälte

Ende Teil 3

# Kurzdarstellung eines Windparkprojektes in Polen

Kernbestandteile eines vollständigen WP-Projektes

- **Standortsicherung:** Pacht(vor)verträge, Leitungsdienstbarkeiten, Genehmigungen, Abstimmungen mit Kommunen, staatlichen Agenturen
- **Netzzugang:** sog. Netzanschlussbedingungen und Netzanschlussvertrag
- **Baugenehmigung** und vorgehende Bescheide,

# Kurzdarstellung eines Windparkprojektes in Polen

- Entwicklungsprozess eines  
Windparkprojekts
  1. Standortsuche
  2. Standortsicherung: Abschluss der  
Pachtverträge und Bestellung der  
Leitungsdienstbarkeiten, ggfs.  
Abstimmung mit öffentlichen  
Grundstückseigentümern

# Kurzdarstellung eines Windparkprojektes in Polen

3. Antrag beim Netzbetreiber auf  
Netzanschlussbedingungen
  - Pflicht zur Vorschusszahlung bei Antragstellung
4. Einleitung des Verfahrens zum Erlass des  
örtlichen Raumordnungsplanes
5. Alternativen zum örtl. ROP
  - Bebauungsbedingungen
  - Entscheidung über die Lokalisierung einer  
Investition des öffentlichen Zwecks

# Kurzdarstellung eines Windparkprojektes in Polen

6. Antrag auf Umweltentscheidung
7. Abstimmungen, Genehmigungen,
8. Wenn die „Vorbescheide“ 4 bis 7  
vorliegen: Antrag auf Baugenehmigung
9. Bestandskraft sämtlicher Verwaltungsakte
10. Projekt „baufertig“!

# Kurzdarstellung eines Windparkprojektes in Polen

Projektübertragung /Projekterwerb

- Vor- und Nachteile *asset deal* und *share deal*
- Einzelfragen der Vertragsgestaltung



# Vielen Dank

WAGENSONNER  
LUHMANN  
BREITFELD  
HELM

Rechtsanwälte

Meinekestraße 13  
10719 Berlin

Tel.: 030/88 03 39 10  
Telefax: 030/88 03 39 19